

Ausgleichung bei Erbvorbezügen und Schenkungen

Viele Eltern schenken ihren Kindern zu Lebzeiten Vermögenswerte, sei es, weil ein Nachkomme eine Liegenschaft erwerben will oder weil er ein eigenes Geschäft eröffnet. Solche Schenkungen an Nachkommen sind jedoch nicht unentgeltlich. Das zeigt das folgende Beispiel.

Von MLaw Nicole Erne, Baden

Hans hat zwei Kinder, Klara und Klaus. Er schenkt Klara die Wohnung in Wettingen, Klaus einen Barbetrag von CHF 200 000 für die Gründung einer Firma. Er geht davon aus, dass seine Kinder damit gleich viel erhalten haben. Bei seinem Versterben hat die Wohnung in Wettingen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung einen Mehrwert von CHF 50 000. Der Nachlass von Hans beträgt CHF 550 000. Wie viel erhalten Klara und Klaus aus dem Nachlass?

Was ist die Ausgleichung?

Grundsätzlich kann jeder Ehegatte zu Lebzeiten frei über sein Vermögen verfügen. Schenkungen an gesetzliche Erben, wie beispielsweise Nachkommen, können jedoch an deren Erbteil angerechnet werden. Dieses «Anrechnen-Lassen» heisst Ausgleichung. Der Nachlass vergrössert sich um den geschenkten Vermögenswert.



Schenkungen an Nachkommen sind grundsätzlich ausgleichungspflichtig.

Wer ist ausgleichungspflichtig?

Gemäss Gesetz sind die Nachkommen ausgleichungspflichtig. Dahinter steckt der Gedanke der Gleichbehandlung. Jedes Kind soll von seinen Eltern gleich viel erhalten. Möchte der Erblasser gewisse Nachkommen bewusst bevorzugen, kann er diese von der Ausgleichungspflicht befreien. Eine solche Befreiung ist zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten. Sind Nachkommen von der Ausgleichungspflicht befreit, so kann die Schenkung von den pflichtteils-geschützten Erben nur angefochten werden, wenn dadurch ihre Pflichtteile verletzt werden.

Zuwendungen an andere gesetzliche Erben, wie Ehegatten oder Eltern, sind dagegen nicht ausgleichungspflichtig, es sei denn, der Erblasser habe die Ausgleichungspflicht explizit angeordnet. Auch hier ist die Grenze solcher Schenkungen das Pflichtteilsrecht der pflichtteils-geschützten Erben.

Klara und Klaus im Ausgangsbeispiel sind als Nachkommen ausgleichungspflichtig. Hans hat sie nicht von der Ausgleichungspflicht befreit.

Was ist ausgleichungspflichtig?

Unentgeltliche Zuwendungen sind ausgleichungspflichtig. Beispiele sind Schenkungen von Barbeträgen, das Überlassen einer Wohnung ohne Bezahlung eines Mietzinses oder die Übertragung eines Hauses zu einem deutlich tieferen Preis. Schenkungen an Nachkommen müssen zudem der Begründung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dienen (sog. Ausstattungskarakter haben). Ob eine Zuwendung im Einzelfall Ausstattungskarakter hat oder als eine reine Luxus- oder Vergnügungszuwendung zu qualifizieren ist, kann umstritten sein.

Erziehungskosten unterliegen nur der Ausgleichung, wenn sie das übliche Mass übersteigen, wie beispielsweise die Übernahme der Kosten für ein Nachdiplomstudium. Gelegenheitsgeschenke sind am Erbteil nicht anzurechnen.

Die Wohnung von Klara und der Geldbetrag an Klaus haben Ausstattungskarakter. Beide Vermögenswerte sind ausgleichungspflichtig, das heisst dem Nachlass hinzuzurechnen.

Welcher Wert ist ausgleichungspflichtig?

Muss die Zuwendung ausgeglichen werden, stellt sich die Frage nach dem Wert. Entscheidend ist der Wille des Erblassers. Das bedeutet, dass der Erblasser die Höhe des Wertes selber festlegen kann. Hat er keinen Wert bestimmt, so ist grundsätzlich der Verkehrswert am Todestag massgebend. Für Geldbeträge gilt das Nominalwertprinzip, das heisst, dass keine Zinsen hinzugerechnet werden. Klaus werden somit CHF 200 000 angerechnet. Bei Grundstücken hingegen ist der Marktwert im Zeitpunkt des Erbanges massgebend. Klara muss sich deshalb CHF 250 000 anrechnen lassen. Komplizierter würde es, wenn Klara das Dach ihrer Wohnung auf eigene Kosten saniert hätte.

Die Erbteilung im Ausgangsbeispiel sieht wie folgt aus: Der gesamte Nachlass beträgt CHF 1 000 000 (CHF 550 000 plus CHF 200 000 Vorbezug an Klaus plus CHF 250 000 Vorbezug an Klara). Klaus erhält aus dem Nachlass seines Vaters CHF 300 000 und Klara CHF 250 000. Wäre es der Wunsch von Hans gewesen, dass sich Klara auch nur CHF 200 000 anrechnen lassen muss, hätte er sie entweder im Umfang des konjunkturellen Mehrwertes von der Ausgleichung befreien oder ihr anstelle der Wohnung einen Barbetrag von CHF 200 000 für den Kauf der Wohnung schenken können.

Abmachungen treffen

Da es im Rahmen der Erbteilung nicht immer klar ist, ob Zuwendungen auszugleichen sind oder nicht und wenn ja zu welchem Wert, ist es sinnvoll, immer schriftlich festzuhalten, ob und in welchem Umfang diese beim Nachlass anzurechnen sind. Es lohnt sich, Fachpersonen zu konsultieren. So können Erbstreitigkeiten vermieden werden.

Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Teilungsanordnungen

Aus der gesetzlichen Erbfolge ergibt sich, an wen der Nachlass einer verstorbenen Person geht, wenn diese keine Verfügung von Todes wegen erlassen hat. Die Erbeinsetzung, das Vermächtnis und die Teilungsanordnung sind die wichtigsten Mittel, mit denen Sie in einem Testament oder mit einem Erbvertrag Ihren Nachlass nach eigenen Vorstellungen verteilen können.

Von lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Der Nachlass geht als Ganzes, mit sämtlichen Aktiven und Passiven, an die Erben. Wer als Erbe eingesetzt ist, gehört damit zusammen mit den übrigen gesetzlichen oder eingesetzten Erben zur Erbengemeinschaft.

Die Erbeinsetzung erfolgt immer für einen bestimmten Bruchteil des gesamten Nachlasses, also von sämtlichen Aktiven und Passiven des Verstorbenen. Im Unterschied dazu bezieht sich ein Vermächtnis (= Legat) auf ein bestimmtes Vermögensobjekt, sei es ein Gegenstand, ein Recht, eine Geldsumme oder eine Forderung. Dem Vermächtnisnehmer kommt das Recht auf Herausgabe des Vermächtnisses zu. Ein Mitspracherecht bei der Verwaltung und Verteilung des Nachlasses hat er hingegen nicht. Ebenso wenig haftet er für Schulden im Nachlass.

Erbe oder Vermächtnisnehmer kann jede natürliche oder juristische Person (beispielsweise ein

Verein) sein. Der Begünstigte muss aber vom Erblasser selber klar bezeichnet werden.

Teilungsvorschriften

Im Grundsatz haben sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft denselben Anspruch auf jeden Nachlassgegenstand. Einzig dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner kommt von Gesetzes wegen ein Vorzugsanspruch auf die bisherige eheliche Wohnung und den Hausrat zu. Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, mit einer Teilungsanordnung entweder bestimmte Objekte im Nachlass einem bestimmten Erben zuzuweisen oder das Verfahren festzusetzen, nach welchem die Teilung zu erfolgen

ANG 

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, im Hinblick auf den Todesfall vorzusorgen.

Zum einen können Vermögenswerte schon zu Lebzeiten als Erbvorbezug oder Schenkung an Nachkommen oder andere Personen übertragen werden. Nachkommen sind dabei grundsätzlich ausgleichungspflichtig. Werden gesetzlich geschützte Quoten (Pflichtteile) verletzt, sind solche Vermögensübertragungen anfechtbar. Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Teilungsanordnungen sind zum andern wichtige Instrumente, um die spätere Verteilung eines Nachlasses zu regeln. Und mit Bestattungsanordnungen kann zum Beispiel festgelegt werden, wie das eigene Begräbnis gestaltet werden soll.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin Nathalie Suter, Kolliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **7. Dezember 2019**.

Für die ANG:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass ...

Erben, die nicht den Gegenwert ihres Pflichtteils erhalten, die Herabsetzung einer Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen können?

Der Ständerat am 12. September 2019 i.S. Erbrechtsrevision beschlossen hat, den Pflichtteil der Nachkommen (zurzeit drei Viertel ihres gesetzlichen Erbanteils) auf die Hälfte zu reduzieren und den Pflichtteilsanspruch der Eltern (zurzeit die Hälfte ihres Erbanteils) ganz zu streichen? Damit wird die Verfügungsfreiheit erhöht, um z.B. einen Lebenspartner oder dessen Kinder zu begünstigen.

Letztwillige Verfügungen, die Bestimmungen über die Anteile der gesetzlichen Erben enthalten, als blosse Teilungsvorschriften (und nicht als Vermächtnisse) aufzufassen sind, wenn aus der Verfügung selbst kein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist?

Das Bestattungswesen im Aargau Sache der Gemeinden ist, welche die Friedhöfe bereitzustellen haben? Anspruch auf Bestattung besteht nach der kantonalen Bestattungsverordnung in jener Gemeinde, in welcher die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz hatte.

Die Bestattungsämter einiger Gemeinden Formulare mit den wichtigsten Fragen/Punkten für Bestattungsanordnungen anbieten, die auch online bezogen werden können?

Anordnungen für den Todesfall (Bestattungsanordnungen) am besten beim Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden?

Bestattungsanordnungen

Mit den Bestattungsanordnungen (oder Anordnungen für den Todesfall) trifft eine Person zu Lebzeiten organisatorische Entscheidungen und Anordnungen im Hinblick auf den Todesfall. Es geht dabei z.B. um Benachrichtigungen, Bestattungsart, Trauerfeier, Todesanzeige, Leidzirkulare und spezielle Informationen (z.B. Aufbewahrungsorte, Liste von Versicherungen, Passwörter usw.). Bestattungsanordnungen enthalten keine Regelungen im Hinblick auf die Verteilung des Vermögens des Verstorbenen.

Mit den Anordnungen für den Todesfall wird einerseits sichergestellt, dass gewisse Entscheide im Sinne des Verstorbenen getroffen werden. Andererseits nimmt der Verstorbene auf diese Weise seinen Angehörigen verschiedene Entscheidungen ab. Es ist sinnvoll, wenn die engsten Angehörigen und Vertrauten in die Überlegungen zu den Bestattungsanordnungen einbezogen werden.

Für die Bestattungsanordnungen gibt es keine Formvorschriften. Es empfiehlt sich, diese schriftlich festzuhalten.

Da die Anordnungen für den Todesfall nach einem Todesfall rasch zur Verfügung stehen sollten, empfiehlt es sich, diese an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren, der nahestehenden Personen bekannt ist, oder sie direkt beim Bestattungsamt des Wohnsitzes zu hinterlegen. Ungeeignet ist die Aufbewahrung in einem Bankschliessfach, da der Zugriff auf dieses Schliessfach nach dem Todesfall unter Umständen für eine gewisse Zeit eingeschränkt ist.

lic. iur. Georg Klingler, Baden